

# Mitteilungen

---

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

9/2022, 31. März 2022

---

## INHALTSÜBERSICHT

Ordnung für das Promotionsstudium Biomedical  
Sciences der Dahlem Research School (DRS)  
der Freien Universität Berlin

166

### Ordnung für das Promotionsstudium Biomedical Sciences der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin

#### Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039), hat die von den Fachbereichen Veterinärmedizin sowie Biologie, Chemie und Pharmazie der Freien Universität Berlin eingesetzte Gemeinsame Kommission (GK) am 18. Februar 2022 die folgende Ordnung für das Promotionsstudium Biomedical Sciences erlassen:\*

#### Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren
- § 4 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen
- § 5 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit
- § 6 Aufwand für das Studien- und Betreuungsangebot
- § 7 Wissenschaftliche Forschungsarbeit und Einbettung in internationale Forschungsprogramme
- § 7a Wissenschaftliche Integrität und Gute Wissenschaftliche Praxis
- § 8 Vorhabenbezogenes und übergreifendes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen
- § 9 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung
- § 10 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement
- § 11 Kompetenzerwerb im Teilbereich wissenschaftsrelevante Fremdsprachen
- § 12 Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss des Promotionsstudiums
- § 13 Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer

#### Anlagen

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan und Übersicht über die Anforderungen in den Teilbereichen und Modulen

\* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 23. März 2022 bestätigt worden.

Anlage 2: Muster für eine schriftliche Betreuungsvereinbarung/Supervision Agreement

Anlage 3: Muster für das Zertifikat/Program Certificate

Anlage 4a: Muster für die Leistungsbescheinigung nach erfolgreichem Abschluss/Transcript of Records

Anlage 4b: Muster für die Leistungsbescheinigung nach Teilerfüllung von Leistungen/Studienabbruch/Transcript of Records

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Aufbau, Organisation, Inhalt und Leistungsanforderungen für das Promotionsstudium Biomedical Sciences (Promotionsstudium) der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin.

#### § 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums

(1) Das Promotionsstudium ergänzt die wissenschaftliche Forschungsarbeit, insbesondere die Anfertigung der Dissertation unter der Berücksichtigung der Regeln gemäß der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Freien Universität Berlin (FU-Mitteilungen Nr. 42/2020, S. 636), durch ein wissenschaftliches Studium mit den Inhalten gemäß §§ 8 bis 11 und der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots.

(2) Das Ziel des Promotionsstudiums ist die Ausbildung exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Dies soll durch das wissenschaftliche Studium mit den Inhalten gemäß §§ 8 bis 11, der Bearbeitung eines eigenen Forschungsprojektes (Dissertation gemäß der jeweiligen Promotionsordnung der beteiligten Fachbereiche) und der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots gefördert werden. Über die wissenschaftlichen Kompetenzen hinaus sollen überfachliche Schlüsselqualifikationen insbesondere in den Bereichen Wissensvermittlung, Wissenschaftsmanagement und Fremdsprachenkenntnisse gefördert werden. Das Promotionsstudium soll die Studierenden insbesondere auf die Übernahme von wissenschaftlichen Nachwuchspositionen an Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen und sonstigen wissenschaftsnahen öffentlichen oder privaten Einrichtungen vorbereiten.

#### § 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt die Zulassung zum Promotionsstudium, sobald sie bzw. er ein Thema für das Dissertationsvorhaben erhalten hat

und ein Betreuungsausschuss festgelegt wurde. Der Antrag auf Zulassung ist an das Büro – Biomedical Sciences der DRS – zu senden.

(2) Die Gemeinsame Kommission für das Promotionsstudium (GK) setzt eine Geschäftsführende Kommission (GFK) ein, die auch die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber durchführt. Die Mitglieder werden von der bzw. dem Vorsitzenden der GK im Auftrag des Präsidiums für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt.

Sie besteht aus:

der bzw. dem Beauftragten für das Promotionsstudium als der bzw. dem Vorsitzenden und – zwei weiteren Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern für jeden Fachbereich, die/der an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt ist, als stimmberechtigte Mitglieder, sowie – einer bzw. einem Studierenden des Promotionsstudiums für jeden Fachbereich, die/der an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt ist, mit beratender Stimme.

Sofern promovierte akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, stellen diese je ein stimmberechtigtes Mitglied für jeden Fachbereich, die/der an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt ist. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder mit beratender Stimme beträgt zwei Jahre.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) die schriftliche Feststellung durch den zuständigen Promotionsausschuss, dass eine auflagenfreie und unbefristete Zulassung zur Promotion möglich ist;
- b) ein überdurchschnittliches wissenschaftliches Leistungs- und Entwicklungspotential; nachgewiesen durch eine Projektbeschreibung der Bewerberin/des Bewerbers im Einvernehmen mit dem Betreuungsausschuss;
- c) bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern, deren Erstsprache nicht Englisch ist und die den für die Zulassung zum Promotionsverfahren erforderlichen Studienabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, die Vorlage eines Nachweises über Englischkenntnisse entsprechend dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder der Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die GFK;
- d) die Einreichung einer tabellarischen Übersicht über die bisherigen für das beabsichtigte Promotionsstudium einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen (tabellarisches Curriculum Vitae);
- e) eine überzeugende Begründung der Motivation zur Bewerbung für das Promotionsstudium;
- f) eine Arbeitsplatz-, Betreuungs- und Finanzierungszusage der Betreuerin oder des Betreuers gemäß der jeweiligen Promotionsordnung für eine Mindestdauer von 3 Jahren (entsprechend der Regelstudienzeit);

(4) Bewerberinnen und Bewerber richten einen Antrag auf Zulassung für das Promotionsstudium mit den Nachweisen und Unterlagen gemäß Abs. 3 Buchstaben a) bis f) an die oder den Vorsitzenden der GFK. Abweichend kann die schriftliche Feststellung gemäß Abs. 3 Buchst. a) auch zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden und muss spätestens zum Beginn des Promotionsstudiums vorliegen.

(5) Die GFK beschließt aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen über die Aufnahme in das Promotionsstudium. Unter Fristsetzung kann sie geeigneten Bewerberinnen bzw. Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen oder Unterlagen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche schriftliche oder mündliche Auskünfte von den Bewerberinnen bzw. Bewerbern einholen.

(6) Zugelassene Bewerberinnen bzw. Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und eine Frist zur Immatrikulation bestimmt werden. Bei Nichteinhaltung der Fristen wird der Studienplatz neu vergeben. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung.

(7) In den Fällen des Erlöschens der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß der geltenden Promotionsordnung des promovierenden Fachbereichs und den Bestimmungen der Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) der Freien Universität Berlin vom 11. April 2017 (FU-Mitteilungen 06/2017, S. 40), erlischt die Zulassung zum Promotionsstudium.

#### **§ 4**

##### **Aufbau des Promotionsstudiums Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen**

(1) Das Promotionsstudium enthält vorhabenbezogene und übergreifende wissenschaftliche Anteile (§ 8) sowie überfachliche Studienangebote zu Wissensvermittlung (§ 9), Wissenschaftsmanagement (§ 10) und Fremdsprachen (§ 11).

(2) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt sechs Semester.

(3) Die Unterrichtssprachen des Promotionsstudiums sind Englisch und Deutsch.

#### **§ 5**

##### **Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit**

(1) Die GK bestellt im Einvernehmen mit der DRS eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Durchführung des Promotionsstudiums sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Beauftragte oder der Beauftragte sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden von den

am Promotionsstudium beteiligten Fachbereichen gestellt.

(2) Die oder der Beauftragte führt die laufenden Geschäfte des Promotionsstudiums. Sie oder er ist insbesondere für die wissenschaftliche Koordination verantwortlich. Die oder der Beauftragte berichtet der DRS über die Entwicklung des Promotionsstudiums im jeweils vorangegangenen akademischen Jahr.

(3) Die oder der Beauftragte stellt sicher, dass den einzelnen Studierenden mit deren Zustimmung jeweils ein Betreuungsausschuss zugeordnet wird, der in der Regel aus drei, jedoch mindestens zwei Personen besteht. Dem Betreuungsausschuss gehören dabei die Betreuerin bzw. der Betreuer im Sinne der für das Dissertationsvorhaben geltenden Promotionsordnung des zuständigen Fachbereichs der Freien Universität Berlin sowie mindestens ein weiterer Hochschullehrer/eine weitere Hochschullehrerin des Promotionsstudiums an. Ein drittes Mitglied sollte, abhängig von der Einschätzung der ersten zwei Betreuerinnen bzw. Betreuer, eine weitere fachnahe oder eine fachferne Lehrkraft des Promotionsstudiums sein. In fachlich besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch eine Betreuerin bzw. ein Betreuer aus einer externen Einrichtung hinzugezogen werden. Mindestens zwei Mitglieder des Betreuungsausschusses müssen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein, wovon ein Mitglied hauptberufliche/r Hochschullehrer/in sein muss.

(4) Der Betreuungsausschuss legt anhand des vorhabenbezogenen Teils des Promotionsstudiums im Einvernehmen mit der bzw. dem Studierenden sowie der bzw. dem Beauftragten unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 11 Art, Umfang und zeitliche Verteilung der vertiefenden Lehrveranstaltungen fest, die von der bzw. dem Studierenden zu absolvieren sind.

(5) Über die durch die Aufnahme des Promotionsstudiums entstehenden gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Studierenden und Betreuungsausschuss wird von den Beteiligten eine Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 2 unterzeichnet und in die Promotionsakte aufgenommen.

(6) Die bzw. der Beauftragte für das Promotionsstudium stellt sicher, dass eine Vertrauensperson eingesetzt wird, an die sich die Studierenden des Programms in Konfliktfällen wenden können. Das Recht der Studierenden, sich in Konfliktfällen an die zentrale Koordinationsstelle für wissenschaftliche Integrität der Freien Universität Berlin oder an den Ombudsman für die Wissenschaft zu wenden, bleibt hiervon unberührt.

### § 6

#### **Aufwand für das Studien- und Betreuungsangebot**

(1) Der Aufwand der Studierenden für die erfolgreiche Erfüllung der Anforderungen des wissenschaftlichen Studiums gemäß § 9 bis 12 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots des Promotionsstudiums ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Der Aufwand der Studierenden für die erfolgreiche Erfüllung der Anforderungen des wissenschaftlichen Studien- und Betreuungsangebots des Promotionsstudiums an der DRS soll insgesamt 30 Leistungspunkte (LP) nicht übersteigen.

(3) Für den Kompetenzerwerb in den Bereichen Wissensvermittlung und Wissenschaftsmanagement sollen maximal 6 LP auf die 30 LP in drei Jahren gemäß Abs. 1 und 2 anrechenbar sein. Der Besuch weiterer Kurse (ohne Erwerb anrechenbarer LP) steht den Studierenden frei.

(4) Der Aufwand der Studierenden im Bereich wissenschaftliche Integrität und gute wissenschaftliche Praxis gemäß § 7a beträgt mindestens einen LP.

### § 7

#### **Wissenschaftliche Forschungsleistungen und Einbettung in wissenschaftliche Forschungsprogramme**

(1) Die wissenschaftliche Forschungsarbeit gemäß § 2 Abs. 1 unterliegt den Regelungen der geltenden Promotionsordnung und dient dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Forschung.

(2) Die Ergebnisse der eigenen Forschungsarbeit sind vor der Ausfertigung des Zertifikates gemäß Anlage 3 in der Regel in mehreren (mindestens 2) schriftlichen Original-Veröffentlichungen in international anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften mit ausgewiesenem Begutachtungssystem zu publizieren. Ein Manuskript kann als Publikationsleistung vom Betreuungsausschuss auch akzeptiert werden, wenn es zur Veröffentlichung angenommen wurde oder zur Veröffentlichung eingereicht worden ist und vom Betreuungsausschuss als akzeptabel eingestuft wird. Bei den Publikationen soll die bzw. der Studierende Erstautorin bzw. Erstautor sein.

(3) In begründeten Fällen können folgende aufgeführte Ausnahmen vom Regelfall (§ 7 Abs. 2) genehmigt werden:

a) wenn lediglich eine einzelne Publikation in ungeteilter Erstautorenschaft in einer international führenden Fachzeitschrift mit Gutachtersystem als schriftliche Promotionsleistung eingereicht werden soll.

Die Einreichung einer einzelnen Publikation in ungeteilter Erstautorenschaft als Leistungsnachweis ist schriftlich bei der bzw. dem Beauftragten für das Promotionsstudium zu beantragen und vorher durch alle Mitglieder des Betreuungsausschusses einhellig zu unterstützen sowie konkret zu begründen.

Im Zweifelsfall kann die GK eine Gutachterin bzw. einen Gutachter hinzuziehen.

b) Eine der beiden Publikationen kann geteilte Erstautorenschaft aufweisen. Die Einreichung einer Publikation in geteilter Erstautorenschaft als Leistungsnachweis ist bei der bzw. dem Beauftragten für das Promotionsstudium schriftlich zu beantragen und die

jeweilige wissenschaftliche Leistung muss ausreichen, um die Publikation als Teilleistung anerkennen zu können. Der Antrag muss den wissenschaftlichen Vorteil der Teilung der Erstautorenschaft ausführlich begründen. Dem Antrag muss eine Erklärung der/ des weiteren Erstautorin/s beigefügt werden, dass sie/er mit der Verwendung der Publikation für eine Promotion einverstanden ist. Im Zweifelsfall kann die bzw. der Beauftragte eine Gutachterin bzw. einen Gutachter hinzuziehen.

- c) Es kann im Ausnahmefall auch eine publizierte Literatur-Recherche-Arbeit (Review) als eine von zwei Fachzeitschrift-Veröffentlichungen als Leistungsnachweis anerkannt werden. Dies setzt voraus, dass sie methodisch als „Systematic Review“ mit dem Ziel einer Sekundärbewertung primärer Studienresultate durchgeführt und publiziert wurde und dabei die „PRISMA reporting guidelines“ befolgt wurden. Im Zweifelsfall kann die bzw. der Beauftragte eine Gutachterin oder einen Gutachter hinzuziehen.

(4) Bei Veröffentlichungen, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern entstanden sind, muss der Anteil der/des Studierenden des Promotionsstudiums eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Die oder der Studierende des Promotionsstudiums ist verpflichtet, ihren bzw. seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung, Interpretation und Berichtsabfassung im Einzelnen ausführlich darzulegen. Die Erklärung ist der Dissertation beizufügen und mit ihr zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt ohne die Nennung der Namen und Anschriften der weiteren Mitautorinnen bzw. Mitautoren. Diese sind in der Promotionsakte zu vermerken.

(5) Die Inhalte des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums basieren in der Regel auf den Forschungsgegenständen der Betreuenden und Lehrenden des Promotionsstudiums. Die Studierenden nehmen an den von diesen initiierten wissenschaftlichen Forschungsprogrammen im Rahmen ihres Dissertationsvorhabens teil.

(6) Im Rahmen des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums sind in der Regel Forschungsaufenthalte bei geeigneten externen Forschungsinstitutionen im In- und Ausland vorzusehen. Ort, Häufigkeit und zeitliche Dauer richten sich dabei nach dem jeweils konkret erreichten Arbeitsfortschritt. Dort erbrachte Studienleistungen können für das Curriculum des Promotionsstudiums anerkannt werden.

### **§ 7a**

#### **Wissenschaftliche Integrität und Gute Wissenschaftliche Praxis**

Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Integrität und guten wissenschaftlichen Praxis sollen die Studierenden über wissenschaftliches Fehlverhalten aufklären und dazu beitragen, dass sie die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis befolgen. Die Teilnahme an Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Integrität und guten wis-

senchaftlichen Praxis im Umfang von insgesamt zwei Workshop-Tagen (16 Arbeitseinheiten, 1 LP) ist verpflichtend. Die Studierenden können auf das Angebot der Freien Universität sowie kooperierender Institutionen zurückgreifen.

### **§ 8**

#### **Vorhabenbezogenes und übergreifendes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen**

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Teils des Promotionsstudiums sind insbesondere folgende Lehr- und Lernformen vorgesehen:

##### **a) Interdisziplinäre Präsentationsseminare**

Ziel der Teilnahme an der von Studierenden unter Leitung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers organisierten Seminare ist das Erlernen der Präsentation und Diskussion von eigenen und anderen Forschungsprojekten und Forschungsergebnissen in englischer Sprache, insbesondere auch im fächerübergreifenden Rahmen.

##### **b) Vertiefende vorhabenbezogene und fächerübergreifende Lehrveranstaltungen**

b1) Die Teilnahme an vertiefenden vorhabenbezogenen und fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen soll es den Studierenden ermöglichen, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 2 Abs. 2 zu erwerben, die für eine erfolgreiche Forschungstätigkeit erforderlich sind. Die Teilnahme erfolgt nach Absprache mit dem Betreuungsausschuss. Gemäß exemplarischem Studienverlaufsplan (Anlage 1) sind insgesamt 30 LP zu absolvieren. Eine Liste der angebotenen Lehrveranstaltungen wird von der oder dem Beauftragten festgelegt und im Namens- und Vorlesungsverzeichnis der Freien Universität Berlin unter einer gesonderten Überschrift aufgeführt.

b2) Für alle Veranstaltungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums mit den Inhalten gemäß §§ 8 bis 11 sowie der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots gemäß Anlage 1 besteht eine Verpflichtung zu regelmäßiger und aktiver Teilnahme.

b3) Lehrangebote von anderen, auch ausländischen Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie im Rahmen von Kooperationen mit Max-Planck-Research Schools, Sonderforschungsbereichen oder anderen Forschungsverbänden und Promotionsprogrammen anderer in- und ausländischer Hochschulen oder Bildungsstätten mit Promotionsrecht sowie außerhochschulischen Einrichtungen können in das Promotionsstudium einbezogen werden, sofern sie in Anforderung und Verfahren jeweils die Erbringung gleichwertiger Leistungen vorsehen. Über die Gleichwer-

tigkeit entscheidet der jeweilige Betreuungsausschuss.

- b4) Mindestens 50 vom Hundert der in dieser Ordnung vorgesehen Leistungen müssen im Rahmen des Promotionsstudiums an der Freien Universität Berlin erbracht werden.

### § 9

#### **Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung**

(1) Wissensvermittlung umfasst v. a. die hochschulische Lehre, die Präsentation und Publikation wissenschaftlicher Erkenntnisse für das Fachpublikum sowie die Kommunikation der eigenen Forschung in der Öffentlichkeit.

(2) Die Studierenden sollen größere Zusammenhänge ihres Forschungsgebiets im Rahmen von Lehrveranstaltungen des regulären, grundständigen Studienangebots der Fächer vermitteln und die dafür notwendigen hochschuldidaktischen Kenntnisse erwerben. Die Mitglieder des Betreuungsausschusses unterstützen den Erwerb von Lehrerfahrung aktiv in geeigneter Weise.

(3) Die Studierenden sollen die Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeit regelmäßig auf wissenschaftlichen Tagungen vorstellen und sich die erforderlichen Kommunikations- und Präsentationstechniken aneignen.

(4) Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, ihre Forschung der breiteren Öffentlichkeit verständlich zu vermitteln. Der Betreuungsausschuss unterstützt den Erwerb der erforderlichen Kompetenzen und weist ggf. auf geeignete Formate hin.

### § 10

#### **Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement**

(1) Wissenschaftsmanagement umfasst v. a. die Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Workshops und Tagungen, die Koordination von Forschungsprojekten sowie die Beantragung von Drittmittelprojekten.

(2) Die Studierenden sollen Erfahrung in der Organisation und Koordination von wissenschaftlichen Aktivitäten gewinnen und ggf. in die Planung und Durchführung von Forschungsprojekten sowie die Beantragung drittmittelgeförderter Projekte einbezogen werden, um allgemeine Fähigkeiten im Forschungsmanagement zu erwerben.

(3) Für die Schulung in den Fertigkeiten gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 und § 10 Abs. 2 können die Studierenden auf das Qualifizierungs- und Weiterbildungsangebot der Freien Universität Berlin sowie entsprechende Angebote anderer Universitäten und Organisationen unter Berücksichtigung von § 8 Buchst. b) b4) zurückgreifen. Dafür ist ihnen im Rahmen des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums Zeit einzuräumen.

### § 11

#### **Kompetenzerwerb im Teilbereich wissenschaftsrelevanter Fremdsprachen**

(1) Studierenden, deren Erstsprache nicht Englisch ist, wird empfohlen, über die gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. c) nachzuweisenden Kenntnisse der englischen Sprache hinaus, im Verlauf des Promotionsstudiums wissenschaftsbezogene Englischkenntnisse zu erwerben, die es ihnen ermöglichen, wissenschaftlich mündlich und schriftlich auf einem professionellem Niveau kommunizieren zu können, also insbesondere in den Gebieten akademisches Schreiben sowie Präsentationen.

(2) Studierenden, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, wird empfohlen, im Verlauf des Promotionsstudiums schriftliche und mündliche Kommunikationsfähigkeit in der deutschen Sprache zu erwerben, die ihre Teilhabe in einem deutschsprachigen Umfeld ermöglicht.

### § 12

#### **Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss des Promotionsstudiums**

(1) Die Studierenden berichten den Mitgliedern des Betreuungsausschusses in Präsentationsseminaren mindestens jährlich über Verlauf und Stand ihres Dissertationsvorhabens. Im Durchschnitt zwei Mal im Jahr findet ein Betreuungstreffen der bzw. des Studierenden mit allen Mitgliedern des Betreuungsausschusses statt (insgesamt mindestens fünf Treffen). Diese Gespräche werden von der oder dem Studierenden schriftlich protokolliert.

(2) Halbjährlich fertigen die Studierenden einen Bericht über ihr Dissertationsvorhaben, ihre Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Tagungen und Workshops in schriftlicher Form an.

(3) Auf der Basis des halbjährlichen Berichtes erfolgt eine Evaluation der bzw. des Studierenden durch den Betreuungsausschuss. Es wird geprüft, ob bei der bzw. dem Studierenden sowohl in Bezug auf die Beteiligung am Promotionsstudium als auch auf den Stand des Dissertationsvorhabens ein angemessener Fortschritt erkennbar ist. Insbesondere müssen die in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfolgreich erfüllt und nachgewiesen sein. Anforderungen sind die zeitgerechte Erfüllung von Forschungsaufgaben, besonders bei der Anfertigung der Dissertation, und die zeitgerechte Erfüllung der Anforderungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums mit den Inhalten gemäß §§ 7a bis 11 sowie die Wahrnehmung des Betreuungsangebots. Im Falle eines negativen Ergebnisses der Evaluation wird dieses der bzw. dem Beauftragten für das Promotionsstudium schriftlich mitgeteilt.

(4) Die bzw. der Beauftragte für das Promotionsstudium entscheidet auf der Grundlage des Votums des Betreuungsausschusses über den weiteren Verbleib der bzw. des Studierenden im Promotionsstudium und veranlasst ggf. die Exmatrikulation.

(5) Alle schriftlichen Unterlagen, die die Studierenden betreffen, werden in die jeweilige Promotionsakte aufgenommen.

(6) In der Regel nach 18 Monaten wird durch den Betreuungsausschuss die Zwischenevaluation durchgeführt, dies kann im Zusammenhang mit dem dritten Halbjahresbericht geschehen. Gegenstand der Zwischenevaluation sind die Inhalte der bis dahin durchgeführten Forschungsarbeiten und Lehrveranstaltungen. Wird die Zwischenevaluation nicht positiv bewertet, kann sie in einer vom Betreuungsausschuss festgelegten Frist erneut durchgeführt werden. Bei erneuter negativer Bewertung wird die oder der Beauftragte schriftlich von dem Ergebnis unterrichtet, um den Ausschluss aus dem Promotionsstudium und ggf. die Exmatrikulation zu veranlassen.

(7) Sind alle nach dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfüllt, werden nach Abschluss des strukturierten Promotionsprogrammes über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums ein Zertifikat und eine Leistungsbescheinigung ausgestellt (Anlagen 3 und 4a). Der Abschluss der Promotion erfolgt gemäß der im jeweiligen Fachbereich der Freien Universität Berlin geltenden Promotionsordnung. Bei Beendigung des Promotionsstudiums ohne erfolgreiche bzw. vollständige Erfüllung der vorgesehenen Anforderungen wird eine Bescheinigung über die erbrachten Teilleistungen ausgestellt (Anlage 4b).

(8) Die oder der Studierende kann seine Mitgliedschaft im Promotionsstudium jederzeit durch formlose Mitteilung gegenüber der oder dem Beauftragten beenden.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Promotionsstudium DRS Biomedical Sciences an der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 17. Juli 2008 (FU-Mitteilungen 35/2008, S. 904) außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die das Promotionsstudium „Biomedical Sciences“ an der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin nach ihrem Inkrafttreten aufnehmen. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits für das Promotionsstudium „DRS Biomedical Sciences“ an der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin immatrikuliert sind, setzen das Studium auf der Grundlage der Promotionsstudienordnung gemäß Abs. 1 fort, sofern sie nicht die Fortsetzung des Promotionsstudiums auf der Grundlage der Ordnung gemäß Abs. 2 bei der Gemeinsamen Kommission beantragen. Entsprechend den Erfordernissen von Vertrauensschutz und Gleichbehandlung werden für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits für das Promotionsstudium „DRS Biomedical Sciences“ immatrikuliert sind, alle bereits erbrachten Leistungen auf der Grundlage der Promotionsstudienordnung gemäß Abs. 2 in der Leistungsbescheinigung (Transcript of Records) gemäß Anlage 4a bzw. Anlage 4b dokumentiert. Studierende, die die Fortsetzung des Promotionsstudiums auf der Grundlage der Ordnung gemäß Abs. 2 bei der Gemeinsamen Kommission beantragen, können das Studium nach der Ordnung gemäß Abs. 2 innerhalb von sechs Semestern beenden.

(4) Die Gültigkeit dieser Ordnung erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Promotionsstudiums in der DRS, ohne dass es eines gesonderten Aufhebungsbeschlusses bedarf. Für Studierende, die zum Zeitpunkt gemäß Satz 1 bereits in das Promotionsstudium „Biomedical Sciences“ aufgenommen waren, gilt Vertrauensschutz. Ihnen wird die Möglichkeit des Abschlusses ihres Promotionsstudiums auf der Grundlage dieser Ordnung für eine Dauer von achtzehn Semestern ab dem Zeitpunkt gemäß Satz 1 gewährleistet.

### Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan/Curriculum

Mustercurriculum und Überblick über die Anforderungen hinsichtlich der zu erbringenden Leistungspunkte.  
Aufgelistet nach Teildisziplin und Modul.

Modul/Anforderungen:	LP*	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
<b>Präsentationsseminare</b> <u>Anforderungen:</u> Regelmäßige und aktive Teilnahme, mindestens einmal jährlich mindestens ein mündlicher Vortrag zum Thema der Dissertation  Treffen mit dem Betreuungsausschuss, schriftliche Dokumentationen (mind. 5 Treffen)	6	a	a	a	a	a	a
<b>Fortgeschrittene Vorlesungen oder Seminare</b> <u>Anforderungen:</u> Regelmäßige und aktive Anwesenheit; insgesamt mindestens 200 Stunden	12-16	a	a	a	a	d	d
<b>Teildisziplin Wissenstransfer</b> <u>Anforderungen:</u> Teilnahme an mindestens einem akademischen Kongress oder DRS-Workshop pro Jahr; Vorbereitung von Originalartikeln für die Veröffentlichung in wissenschaftlichen Zeitschriften	5-7	b	b	b	b	b	b
<b>Teildisziplin Gute Wissenschaftliche Praxis</b> <u>Anforderungen:</u> Teilnahme an mindestens zwei vollen Workshoptagen	1	a	a	c	c	c	c
<b>Teildisziplin Forschungsmanagement</b> <u>Anforderungen:</u> Teilnahme an Geldbeschaffungsmaßnahmen oder Teilnahme an Seminaren zum Thema Geldbeschaffung**	5-7	b	b	b	b	b	b
<b>Deutsche Sprachausbildung</b> <u>Anforderungen:</u> Empfohlen für Studierende, die keine deutschen Muttersprachler/innen sind	fakultativ	d	d	d	d	d	d
<b>Akademische Englisch-Sprachausbildung</b> <u>Anforderungen:</u> Empfohlen für Studierende, die keine englischen Muttersprachler/innen sind	fakultativ	d	d	d	d	d	d
<b>Gesamtanforderungen Module</b>	30				–		

a = Anwesenheitspflicht

b = Anwesenheitspflicht, Zeit und Umfang sind mit dem Betreuungsausschuss abzustimmen

c = Anwesenheitspflicht, falls erforderlich

d = Teilnahme empfohlen

LP = Leistungspunkte

\* Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 16 Stunden.

\*\* Die Teildisziplin Forschungsmanagement erlaubt gemäß § 10 ein weitergefasstes Anforderungsprofil einschließlich Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie Kurse und Workshops im Bereich Wissenschaftsmanagement.

Anlage 2: Muster für eine schriftliche Betreuungsvereinbarung/Supervision Agreement

Schriftliche Betreuungsvereinbarung  
gemäß § 5 Abs. 5 Ordnung für Promotionsstudien Biomedical Sciences  
an der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin

Supervision Agreement  
according to Section 5.5 of the Biomedical Sciences Doctoral Studies Program Regulations  
at Dahlem Research School, Freie Universität Berlin

zwischen / *between* / Bitte in die Formularfelder akad. Titel, Vorname, Name einfügen / *Please enter acad. title, first name, last name in the form fields*

	Studierende bzw. Studierender / <i>Doctoral candidate</i>
	Die Betreuerin oder der Betreuer gemäß der jeweiligen Promotionsordnung / Erstbetreuer/in <i>Supervisor as defined in the relevant doctoral program regulations</i>
	2. Betreuerin bzw. Betreuer / <i>Second supervisor</i>
	Weiteres Mitglied des Betreuungsausschusses (Mentorin bzw. Mentor) / <i>Additional member of the supervisory team (mentor)</i>

1. Bitte die Formularfelder gemäß der nebenstehenden Anweisung ausfüllen. Für Sommer-/Wintersemester nutzen Sie bitte das Dropdown Feld  
*Please fill in the form fields according to the instructions for the summer/winter semester using the dropdown field*

Herr Frau / <i>Mr. Ms. Mx.</i>	(Vor- Nachname / <i>First name, last name</i> )	
ist Studierende oder Studierender des Promotionsstudiums Biomedical Sciences / <i>is a student in the doctoral program Biomedical Sciences</i>	seit / <i>since</i>  (Semester)  (Jahr / <i>Year</i> )	
und erstellt in dessen Rahmen eine Dissertation <i>and as such is working on a dissertation project</i>	(Arbeitstitel / <i>Working title</i> )	(Name des Institutes bzw. der Klinik / <i>Name of the institute or clinic at Freie Universität Berlin</i> )

Das Dissertationsvorhaben ist von der oder dem Studierenden im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Promotionsstudium vorgestellt und von dem Betreuungsausschuss befürwortet worden. Die Mitglieder des Betreuungsausschusses versichern, dass sie von den geforderten curricularen Anforderungen und den DRS Leitlinien zu guten Betreuung Kenntnis haben.

*The dissertation project was presented by the doctoral candidate as a part of the admission procedure to the doctoral studies program and was approved by the supervisory team. The members of the supervisory team assure that they are aware of the curricular requirements and the DRS Guidelines for Good Doctoral Supervision.*

2.

Die Betreuung des Dissertationsvorhabens erfolgt durch einen Betreuungsausschuss gemäß § 5 Abs. 3. Dem Betreuungsausschuss gehören folgende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an:

*The dissertation project is to be supervised by a supervisory team in compliance with Section 5.3. The supervisory team consists of the following university professors:*

Bitte in die Formularfelder akad. Titel, Vorname, Name einfügen / *Please enter acad. title, first name, last name in the form fields*

1.		als Erstbetreuerin / Erstbetreuer ( <i>Primary supervisor</i> )
2.		als 2. Betreuerin / Betreuer ( <i>Second supervisor</i> )
3.		als Mentorin / Mentor – <i>additional member of the supervisory team</i>

Scheidet ein Mitglied des Betreuungsausschusses vor der Einreichung der Dissertation aus, trägt die oder der Beauftragte dafür Sorge, dass eine angemessene Betreuung weiterhin gewährleistet wird.

*In the event that a member of the supervisory team should resign prior to the submission of the dissertation project, the representative of the doctoral studies program shall arrange for continuous and adequate supervision.*

### 3.

Der Betreuungsausschuss legt gemäß § 5 Abs. 4 vor Studienbeginn anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden sowie der oder dem Beauftragten unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 6 bis 11 Art und Umfang der von der oder dem Studierenden zu absolvierenden Studieneinheiten (Module) fest. Weiterhin wirkt der Betreuungsausschuss darauf hin, dass der oder dem Studierenden angemessene Arbeitsmöglichkeiten gewährt werden.

*Prior to the commencement of the doctoral studies program, based on the content of the project-related doctoral studies program and with the consent of the doctoral candidate and the representative of the doctoral studies program, the supervisory team shall define the type and scope of the study units to be completed by the doctoral candidate in accordance with Section 5.4, while taking into account the measures defined in Sections 6 through 11. Moreover, the supervisory team shall assure that adequate working conditions are provided for the doctoral candidate.*

### 4.

Die Betreuerin bzw. der Betreuer erarbeitet im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden die theoretischen und methodischen Eckpunkte für das Dissertationsvorhaben und berät sie oder ihn bei der Ausarbeitung eines Arbeits- und Zeitplans. Die Betreuerin oder der Betreuer kommentiert und bewertet die Arbeit der oder des Studierenden in angemessenen Abständen, in mündlicher oder schriftlicher Form. Regelmäßige Berichte der oder des Studierenden gewähren dem Betreuer Einsicht in die Arbeitsfortschritte. Auf der Grundlage der festgelegten Art und festgelegtem Umfang der zu absolvierenden Studieneinheiten und unter Berücksichtigung fachwissenschaftlicher Notwendigkeiten werden regelmäßig Beratungs- und Betreuungstermine angesetzt. Während der Vorlesungszeit eines Semesters finden diese in der Regel mindestens einmal monatlich statt. Darüber hinaus sind bei Bedarf kurzfristige Terminvereinbarungen zu treffen. Ergibt sich aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit, die Zusammensetzung des Betreuungsausschusses zu verändern, so ist die oder der Beauftragte spätestens bis Ende Januar des auf die Immatrikulation folgenden Jahres zu informieren. Die oder der Beauftragte leitet anschließend geeignete Schritte ein.

*The supervisor shall support the doctoral candidate in identifying the main parameters of the dissertation project in terms of the specific content and methods to be included. The supervisor will also give the doctoral candidate feedback on the project. The supervisor shall provide feedback and evaluate the student's progress on the project at regular intervals, either orally or in writing. The doctoral candidate will also provide reports on a regular basis in order to keep the supervisor informed of their progress. Consultations and meetings shall take place regularly and as needed based on the specific demands of the project and research field. Said meetings shall generally be scheduled once a month during the lecture period. If needed, additional appointments may be convened on short notice. If it proves necessary to change the make-up of the supervisory team, the representative of the doctoral studies program must be notified immediately, at the latest by January 31 of the year after enrollment of the doctoral candidate. The notification must include an explanation of why the change was necessary. The representative then initiates the proper next steps.*

## 5.

Als Bearbeitungszeit für die Dissertation gilt die in der jeweiligen Promotionsordnung festgelegte Regelbearbeitungszeit. Die Einreichung der Dissertation ist innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 4 Abs. 2 anzustreben. Es gilt der in der Anlage aufgeführte Arbeits- und Zeitplan, Stand von \_\_\_\_\_ (**Datum**) bzw. neuere vereinbarte und beigefügte Pläne. Diesen Plänen ist jeweils vom Betreuungsausschuss zuzustimmen. Die oder Der/die Studierende verpflichtet sich, bei relevanten Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan umgehend den Betreuungsausschuss darüber zu informieren.

*The time allowed for completing work on the dissertation is specified in the doctorate regulations for the given field as the standard time to completion. In accordance with Section 5.2, the doctoral candidate shall aim to submit his/her dissertation within the predefined standard time to completion. The work plan and timeline as amended on \_\_\_\_\_ (**date**) provided in the appendix shall apply, or otherwise schedules agreed upon at a later date and attached. These schedules must be approved by the supervisory team. The doctoral candidate is required to inform the supervisory team of any changes to the work plan and timeline immediately and let the members know what kind of changes were made and how extensive they are.*

## 6.

Die bzw. der Studierende bedarf zur Übernahme jeder entgeltlichen oder unentgeltlichen Nebentätigkeit der vorherigen Befürwortung des Betreuungsausschusses und der vorherigen Genehmigung der oder des Beauftragten. Die Genehmigung einer Nebentätigkeit ist zu versagen, wenn zu befürchten ist, dass die von der oder dem Studierenden im Rahmen des Promotionsstudiums zu erfüllenden Pflichten und Anforderungen nicht im vorgesehenen Maße erfüllt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn die Nebentätigkeit nach Art und Umfang die Arbeits- und Leistungsfähigkeit der oder des Studierenden so stark in Anspruch nimmt, dass die Erreichung der Ziele des Promotionsstudiums gefährdet ist.

*Before accepting any paid or unpaid part-time employment, the doctoral candidate shall be required to obtain the prior consent of the supervisory team and the representative. Permission for part-time employment may be refused if there is reasonable concern that this activity would prevent the doctoral candidate from properly fulfilling the duties and obligations of the doctoral studies program to the extent required. In particular, permission shall be refused if it is assumed that the demands of the part-time employment made on the doctoral candidate's work and performance are such that they will make it difficult for the candidate to achieve the objectives of the doctoral studies program.*

## 7.

Die bzw. der Studierende hat seinen Wohnsitz so zu nehmen, dass die Erfüllung der Pflichten und Anforderungen im Rahmen des Promotionsstudiums keine Beeinträchtigung erfährt.

*The doctoral candidate's choice of residence must not have an adverse impact on the candidate's ability to fulfill their duties and obligations under the doctoral studies program.*

## 8.

Die oder der Studierende und die Mitglieder des Betreuungsausschusses verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ehrenkodex) der Freien Universität Berlin vom 18. November 2020 (FU-Mitteilungen Nr. 42/2020). Dazu gehört für die Studierende oder den Studierenden, sich in Zweifelsfällen mit dem Betreuungsausschuss oder anderen Vertrauenspersonen zu beraten. Für die Mitglieder des Betreuungsausschusses bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die urheberrechtlichen Bestimmungen für Texte oder Erkenntnisse der oder des Studierenden zu achten und zu benennen.

*All parties involved agree to uphold the rules of good scientific practice as stipulated in Freie Universität Berlin's "Statute for Safeguarding Good Scientific Practice" of November 18, 2020 (FU-Mitteilungen No. 42/2020). If uncertainties arise concerning good scientific practice, the doctoral candidate should consult with their supervisor, the supervisory team, and/or the ombudsperson for the program. Supervisors must observe students' intellectual property rights when it comes to written work, ideas, or breakthroughs and cite the doctoral candidates whenever appropriate.*

9.

Die Betreuungsvereinbarung mit ihren Anlagen wird jährlich durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert. Bei einer Verlängerung der Bearbeitung des Dissertationsvorhabens über das Ende der Regelstudienzeit hinaus wird ggf. eine neue Betreuungsvereinbarung der oder dem Beauftragten zur Zustimmung vorgelegt. Alle Beteiligten erklären sich einverstanden, dass über das Vorhaben allgemeine Angaben weitergegeben werden, die der statistischen Erfassung und der Evaluation der Promotionsbetreuung durch die Graduiertenschule dienen. Bei einem Abbruch der Promotion sind schriftliche Begründungen von allen Beteiligten an die Beauftragte oder den Beauftragten zu leiten.

*All persons involved shall review and, if necessary, modify the supervision agreement and its appendices on an annual basis. In the event an extension is needed to complete the dissertation project beyond the end of the standard time to completion, the supervision agreement shall be extended and modified accordingly and the representative of the doctoral studies program must be informed. All persons involved expressly agree to the sharing of general information about the research project for statistical purposes and as part of the evaluation of the supervision provided through the doctoral studies program. If the doctoral project is terminated prior to completion, the representative of the doctoral studies program must be informed in writing as to the reason why. The explanation must be signed by all involved in this agreement.*

Datum und Unterschriften / *Date and signatures:*

---

---

---

---

Die oder der Promotionsstudierende / *Doctoral candidate*

Die Betreuerin bzw. der Betreuer gemäß der jeweiligen Promotionsordnung / *Primary supervisor as defined in the relevant rules and regulations for doctoral studies*

2. Betreuerin / Betreuer – *Second supervisor / member of the supervisory team*

sowie das weitere Mitglied des Betreuungsausschusses (Mentorin oder Mentor) / *Additional member of supervisory team (mentor)*

Anlage 3: Muster für das Zertifikat Biomedical Sciences / Program Certificate



Doctoral Studies Program Biomedical Sciences

-----  
Dahlem Research School (DRS)  
Freie Universität Berlin

Program Certificate

for the successful completion of the

**Doctoral Studies Program Biomedical Sciences**

In accordance with the rules and regulations of the Doctoral studies program Biomedical Sciences at Dahlem Research School, Freie Universität Berlin (FU-Memoranda No. 9/2022)

**[Vorname/Nachname]**

Date of birth: XX.XX.XXXX

born in: Ort, Land

has met all of the requirements pursuant to the rules and regulations of the Biomedical Sciences doctoral studies program.

\_\_\_\_\_  
Chairperson of the Joint Commission

\_\_\_\_\_  
Representative of the Doctoral Studies Program

\_\_\_\_\_  
Head of Dahlem Research School

Berlin, Datum

Certificate No. corresponding to Transcript No.:



Doctoral Studies Program Biomedical Sciences

-----

Dahlem Research School (DRS)  
Freie Universität Berlin

Transcript of Records

For the successful completion of the

**Doctoral Studies Program Biomedical Sciences**

In accordance with the rules and regulations of the Doctoral studies program Biomedical Sciences at Dahlem Research School, Freie Universität Berlin (FU-Memoranda No. 9/2022)

**[Vorname/Nachname]**

Date of birth: XX.XX.XXXX

born in: Ort, Land

has obtained the achievements as listed overleaf and therefore met all of the requirements pursuant to the rules and regulations of the Biomedical Sciences doctoral studies program.

---

Chairperson of the Joint Commission

---

Representative of the Doctoral Studies Program

---

Head of Dahlem Research School

Berlin, Datum

The requirements were met in the following modules:

---

Modules

---

**Research Project**

*[Title]*

**Project-related and Interdisciplinary Courses**

*[Title, attended in which semester, number of CP]*

**Theories and Research Methods**

*[Title, attended in which semester, number of CP]*

**Transferable and Professional Skills**

*[Title, attended in which semester, number of CP]*

**Language Training**

*[Title, level, attended in which semester, number of CP]*

**Other Activities**

**List of publications**

**Anlage 4b: Muster für die Leistungsbescheinigung nach Teilerfüllung von Leistungen / Studienabbruch /  
Transcript of Records**



Doctoral Studies Program Biomedical Sciences

---

Dahlem Research School (DRS)  
Freie Universität Berlin

Transcript of Records

For the partial completion of the

**Doctoral Studies Program Biomedical Sciences**

In accordance with the rules and regulations of the Doctoral studies program Biomedical Sciences at Dahlem Research School,  
Freie Universität Berlin (FU-Memoranda No. 9/2022)

**[Vorname/Nachname]**

Date of birth: XX.XX.XXXX

born in: Ort, Land

has obtained the achievements as listed overleaf as partial fulfilment of the requirements pursuant to the rules and  
regulations of the Biomedical Sciences doctoral studies program.

---

Chairperson of the Joint Commission

---

Representative of the Doctoral Studies Program

---

Head of Dahlem Research School

Berlin, Datum

The requirements were met in the following modules:

---

Modules

---

**Research Project**

*[Title]*

**Project-related and Interdisciplinary Courses**

*[Title, attended in which semester, number of CP]*

**Theories and Research Methods**

*[Title, attended in which semester, number of CP]*

**Transferable and Professional Skills**

*[Title, attended in which semester, number of CP]*

**Language Training**

*[Title, level, attended in which semester, number of CP]*

**Other Activities**

**List of publications**





---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin  
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).  
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).